

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0093/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.03.2015 Verfasser: FB 45/301, Frau Kreuter-Lüdemann						
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGBVIII hier Euriade e.V.							
Beratungsfolge: TOP: __ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>24.03.2015</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	24.03.2015	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
24.03.2015	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Vereins Euriade e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGBVIII.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Durch die Anerkennung des Vereins ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Der Verein Euriade e.V. mit Sitz in Aachen beantragte mit Schreiben vom 02.03.2015 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Euriade e.V. wurde 2003 gegründet und hat sich die Förderung von grenzüberschreitenden kulturellen Aktivitäten in der Euregio zur Aufgabe gemacht.

Die besondere Berücksichtigung der Belange von Schülern und Jugendlichen ist in der Satzung verankert.

Der Verein erfüllt seit seiner Gründung Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII, er ist insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit tätig.

Der Verein führt jährlich im Rahmen des Projektes „Jugend im Dialog“ Jugendliche aus aller Welt, insbesondere aus der Euregio, zusammen.

Die Kontakte werden über die Schulen hergestellt und gemeinsam mit den Schulen durchgeführt. Die Inhalte dieser Treffen haben aber außerschulischen Charakter. Die Themen werden jährlich neu festgelegt, Thema der Euriade 2015 ist „Vertrauen in Freiheit“.

Bei der jährlichen Auftaktveranstaltung, der „Pädagogischen Konferenz“, kommen die Schulleiter in Aachen zusammen und planen die im laufenden Jahr stattfindenden Jugendtreffen.

Höhepunkt des Projektes „Jugend im Dialog“ ist das Treffen aller involvierten Jugendlichen in Aachen. Es handelt sich um 80-100 Jugendliche und 20-25 Betreuer, die für eine Woche zusammenkommen.

Im Anschluss daran fertigen die Jugendlichen Artikel für die Euriade Zeitschrift „EuriArtes“, die im kommenden Jahr bei der „Pädagogischen Konferenz“ vorgestellt und veröffentlicht wird.

Die gesamte Organisation und z.T. die Finanzierung des Treffens wird durch den Verein bewältigt. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen wird vom Vorsitzenden des Vereins und den Betreuern der Schüler begleitet.

Ziel der Maßnahmen ist, dass die jungen Menschen die andere Kultur, Religion, Zivilisation, das andere System und die anderen Strukturen, in denen die anderen Teilnehmer leben, verstehen und respektieren lernen.

Stellungnahme:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 14.04.1994 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind.

Im nachfolgenden Kriterienkatalog sind alle Anforderungen aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Danach ist die Anerkennung des Vereins Euriade e.V. auszusprechen.

Anlage/n:

- Antrag
- Vereinssatzung
- Kriterienkatalog

Euriade e.V.
Friedenstraße 131
D-52080 Aachen

Tel. ~~0241 18983996~~
Fax. 0241 18983997
verein@euriaade.net
www.euriaade.net

Sparkasse Aachen
Kontonr. 48.06.9702
BLZ: 390.500.00

Euriade e.V. c.o. V. Geerling, Rochusstr. 53, 52062 Aachen

Stadt Aachen

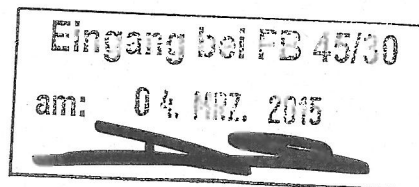
Fachbereich Kinder, Jugend, Schule

Abteilung Soziale Dienste

Frau Drews

Mozartstraße 2-10

52064 Aachen



2. März 2015

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Drews,
sehr geehrter Damen und Herren,

wir sind ein gemeinnütziger Verein zur grenzüberschreitenden Förderung von Kunst und Kultur. Unser Augenmerk liegt hierbei insbesondere bei der Förderung von jungen Menschen.

Jugend im Dialog ist unter anderem ein Projekt, das während des EURIADE-Festivals stattfindet.

Dieses Projekt besteht aus einer Begegnung von jungen Menschen (15 bis 18 Jahre alt) aus den verschiedensten Religionen, Kulturen, „Systemen“. Sie kommen aus Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Russland, Polen, Ukraine, Syrien, Österreich, Palästina, Israel, Rumänien, Serbien, Südafrika und Surinam.

Sie sind miteinander in Arbeitsgruppen beschäftigt, treffen sich mit dem Träger der Martin Buber-Plakette, mit Politikern, Unternehmern, Behinderten, Mönchen, Künstlern, mit Kultur, Geographie und der Geschichte der Euregio.

Dabei steht immer das Phänomen des ANDEREN im Vordergrund!

Ausgerichtet nach dem „Dialogischen Prinzip“ von Martin Buber wollen wir diese jungen Menschen auf den WEG ZUM ANDEREN bringen. Dies bedeutet in der Praxis, dass sie lernen mit Verständnis, Toleranz, Respekt und vor allem Verantwortung auf den ANDEREN zuzugehen, ihn in dieser ANDERHEIT zu erfahren und zu schätzen.

Dadurch, dass der junge Mensch die andere Kultur, Religion, Zivilisation, das andere System, die anderen Strukturen versteht, von deren konkreten Formen oder Qualitäten im persönlichen Umgang und ganz lebendig oder hautnah erfährt, wird er sie akzeptieren und respektieren können. Auf jeden Fall in der Kritik oder Auseinandersetzung positiver damit umgehen können.

Es ist jedes Jahr eine außerordentlich positive Erfahrung zu erleben, wie junge Menschen in einer kurzen Zeitspanne diesen WEG ZUM ANDEREN finden und auf diesem Weg bleiben können.

So beinhaltet dieses JUGEND-Projekt wahrhafte Begegnungen, worin der Andere zum „DU“ wird.

Ihre Erfahrungen und Gefühle beschreiben die Jugendlichen in einer EIGENEN Zeitschrift (EuriArtes, Rückblicke und Ausblicke).

Das Projekt „Jugend im Dialog“ findet jedes Jahr im Herbst statt, dieses Jahr in der Zeit vom 20. November bis zum 28. November 2015.

Das Programm beginnt - wie in jedem Jahr - im April 2015. Dies in Anwesenheit von Schulleitern, Lehrern (Betreuern), von „alten“ und „neuen“ jugendlichen Teilnehmern. Und zwar mit einer Pädagogischen Konferenz, mit der Besprechung und Präsentation des Programms, mit der Bekanntmachung des designierten Martin Buber-Plakette-Trägers sowie mit der Präsentation des von den Jugendlichen über Monate „produzierten“ EuriArtes - Arbeitsheftes.

Im November treffen sich dann konkret etwa 80-100 Jugendliche und 20-25 Lehrer / Betreuer zur angesprochenen Begegnung.

Vom Moment der Ankunft bieten wir ihnen Unterkunft, Verpflegung, Besuche und Reisen.



Zum Programm: Die Jugendlichen besuchen die Städte Aachen, Eupen, Monschau, Kerkrade, Maastricht, und Lüttich. Weiter die Eifel, mit der Ordensburg Vogelsang, das Hohe Venn, die „Voerstreek“. Sie gehen in Kulturveranstaltungen (verschiedene Konzerte) und – wie schon eher gesagt – treffen ANDERE Menschen.

Um unter anderem dieses Projekt durchführen zu können, sammeln wir Fördermittel und Spendengelder. Wir haben Mittel beim Landschaftsverband Rheinland beantragt. In diesem Jahr teilt uns der zuständige Bereichsleiter mit, dass die „brandneuen“ Förderrichtlinien zum aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW voraussetzen, dass wir freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sein müssen.

Aus diesem Grunde stellen wir diesen Antrag und bitten um Zulassung.

Sollten Sie Fragen zu unseren Projekten haben, so steht Ihnen Herr Prof. Dr. Dr. Werner Janssen, Intendant der Euriade, unter der Telefonnummer 0178-1815795 jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. Werner Janssen
Vorsitzender Euriade e.V.

i.A. Annette Degen

Satzung
Euriade e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

In einem Europa der Regionen, ohne nationale Grenzen, müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, Begegnungen mit und Dialoge zwischen den Menschen zu intensivieren.

Hierzu bedarf es der grenzüberschreitenden Förderung von Kunst und Kultur, um für Verständnis für den Anderen und Respekt vor dem Anderen zu werben.

Um dieses Ziel zu erreichen und nachhaltig zu unterstreichen, wird der Verein "Euriade e.V." mit Sitz in Aachen gegründet.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von grenzüberschreitenden kulturellen Aktivitäten in der Euregio Maas-Rhein, insbesondere in der Regio Aachen.

Der Satzungszweck wird insbesondere geprägt von der Durchführung literarischer, philosophischer und musikalischer Veranstaltungen, in der besonders Belange von Schülern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben eingesetzt.

Barauslagen können nur gegen Nachweis erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Jeder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, unabhängig von Nationalität, werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die Aufgabe der Mitgliedschaft ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu erklären. Die Erklärung bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.

Hierüber entscheidet der Vorstand, der diesen Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder fassen muss.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins und seiner Bestrebungen verdient gemacht haben, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung angetragen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden sowie alle Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie die Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Beiträge

Zur Finanzierung der Vereinsausgaben werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11**Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand wird in direkter Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und Schriftführer
- d) einem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 12**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, sofern nicht andere Vereinsorgane zuständig sind. Außerdem ist er für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt unter Beachtung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt diese Aufgabe, soweit der Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Schriftverkehrs verantwortlich. Er hat die Vorstandsbeschlüsse und -entscheidungen in Protokollen schriftlich festzuhalten.

Schatzmeister verwaltet er das Vermögen des Vereins und regelt dessen Angelegenheiten. Er ist dabei an die jeweiligen Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens 4 x im Jahr zusammen zu treten.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens 1 x im Jahr einzuberufen, nach Möglichkeit im I. Quartal. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung des Vorstandes oder des Eingang des Antrages der Mitglieder einzuberufen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren, die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit einem der Vorstandsmitglieder verwandt sein
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsberichte durch den Vorsitzenden und den Schriftführer
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- f) Entscheidung über die Entlastung und Entpflichtung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen
- h) Ergänzungswahlen zum Vorstand
- i) Wahl des Wahlleiters und Protokollführers bei Vorstandswahlen
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt für den Einzelfall etwas anderes.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14

Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Verein ist verpflichtet, ein Archiv zu führen, in dem alle Niederschriften aufzubewahren sind.

... vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Verein
... ein Archiv zu führen, in dem alle Niederschriften aufzubewahren sind.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden durch
... Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss
... Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt
... gegeben werden.

§ 16

Anträge

Anträge müssen einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht
werden. Der mündliche Antrag ist zu protokollieren.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer
Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der
Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins, fällt das gesamte
Vermögen an die Deutsche Sektion der UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige zu verwenden hat.

Die vorstehenden Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am

... 8. August 2003
beschlossen.

ungsmitglieder:

Bau r

Martin Bloemers

Prof. Dr. Otto Eschweiler

OTTO

Andreas Frölich

Dr. Dr. Werner H. Janssen M.A.

Martha Klems

Martha Klems

Dr. med. Emile Paes

Herbert Zantis

Herbert Zantis

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 und • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Euriade e.V. Rochusstraße 53 52062 Aachen</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger bietet selbst Leistungen nach § 11 SGB VIII an und trägt damit unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe wird durch die Satzung und die geleistete praktische Arbeit deutlich.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		Die fachlichen und personellen Voraussetzungen lassen erwarten, dass er die weiterhin einen nicht unwesentlichen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe leisten wird.
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	Der Träger bietet jährlich ein Begegnungsprogramm im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit an.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	Jährlich nehmen für 80-100 Jugendliche teil.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	5 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Planung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind. <ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Dr. Janssen, Rektor der Martin Buber Universität in Kerkrade • Prof. Andreas Fröhlich, Professor an der Musikhochschule Köln • Martha Kelms, Lehrerin • Veronika Geerling, Sonderschullehrerin • Inna Verjbitskaia, Dipl. Kulturmanagerin
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Die Zusammenarbeit mit Schulen und dem Landesjugendamt ist gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	Der Träger hat durch die Vorlage entsprechender Unterlagen seine rechtliche, organisatorische und finanzielle Solidität nachgewiesen.
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Verein Euriade e.V. ist seit 2003 kontinuierlich im Bereich der Jugendhilfe tätig. Eine sichere Beurteilung ist somit möglich.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Euriade e.V. ist als Träger im Sinne des Jugendhilfeauftrags tätig.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.		Der Träger bietet gem. Satzung und der praktischen Arbeit eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:		
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 		Euriade e.V.
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 		Rochusstraße 53 52062 Aachen Tel.: 0241/30960 verein@euriade.net
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 		Siehe Anlage: „Satzung“
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 		<ul style="list-style-type: none"> <u>1. Vorsitzender</u> Prof. Dr. Dr. Janssen, geb. 07.08.1944 Gillissenstraat 4 6369 ER Simpelfeld (NL) Rektor der Martin Buber University Kerkrade

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>2. Vorsitzende</u> Martha Kelms, geb. 21.08.1953 Pannesheider Straße 33 52134 Herzogenrath Lehrerin • <u>Schatzmeisterin</u> Veronika Geerling, geb. 26.06.1952 Rochusstraße 53 52062 Aachen Sonderschullehrerin
• Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);	nicht relevant
• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;	9 Mitglieder
• Höhe des monatlichen Beitrages;	Der Verein erhebt keinen Beitrag.
• Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	Der Verein ist seit 2003 im Bereich der Jugendhilfe tätig.
Dem Antrag soll beigefügt werden:	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	
• Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;	liegt vor
• ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;	liegt vor

<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	Euriade – Zeitschrift „EuriArtes“ liegt vor Internetauftritt: www.euriade.net
<ul style="list-style-type: none"> • bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> • bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	nicht relevant